



Botschaft

Friedhofreglement – Teilrevision

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Friedhofreglement aus dem Jahr 2000 wurde letztmals im Jahr 2007 in einer Teilrevision verändert. In der Zwischenzeit entsprechen verschiedene Artikel nicht mehr übergeordnetem Recht oder die Rahmenbedingungen haben sich in anderen Belangen so verändert, dass davon das Bestattungswesen und die Friedhofsordnung betroffen sind. Aus diesem Grund hat die Friedhofkommission eine Überarbeitung vorgenommen. Der Stadtrat hat diese Teilrevision am 7. Februar zu Händen des Stadtparlaments verabschiedet.

Exhumierung von erdbestatteten Leichen

Die in Artikel 27 vorgesehene «richterliche» Anordnung kann in der Praxis nicht umgesetzt werden. Es müssen entweder strafrechtliche Belange für eine Exhumierung vorliegen, damit eine Staatsanwaltschaft die Exhumierung veranlasst oder dem Stadtrat muss ein Gesuch vorgelegt werden. Die Teilrevision soll diese Konkretisierung verankern.

Änderungen im melderechtlichen Wohnsitz bei auswärtigem Heimaufenthalt

Wählt eine betagte Person ein auswärtiges Alters- oder Pflegeheim zum neuen Aufenthaltsort, wird dieser seit 2022 nicht mehr mit einem Nebenwohnsitz geregelt. Dort wo eine Person ihren Lebensmittelpunkt begründet und sich dauerhaft – für mehr als drei Monate – aufhält, werden die Schriften hinterlegt. Das bedeutet, dass Personen, welche während Jahrzehnten in Weinfelden wohnhaft waren und auch hier bestattet werden möchten, nach dem aktuellen Friedhofreglement als «Auswärtige» behandelt würden. Dieser Umstand soll so angepasst werden, dass langjährige Einwohnerinnen und Einwohner mit einem Heimaufenthalt ausserhalb von Weinfelden gleich behandelt werden sollen wie Personen, welche in Weinfelden wohnen. Das bedeutet, dass ihnen keine Gebühren für «Auswärtige» in Rechnung gestellt werden sollen.

Bestattungswahl für Schmetterlingskinder

Eltern von tot geborenen Babys sind in einer sehr traurigen Situation. Nach bisheriger Regelung kann für lebend geborene Kinder ein eigenes Kindergrab gewählt werden. Bei tot geborenen Kindern ist eine anonyme Bestattung beim Gedenkstein für Schmetterlingskinder vorgesehen. Rechtlich ist diese Regelung korrekt, weil ZGB Artikel 31 festhält, dass die Persönlichkeit mit dem Leben nach der vollendeten Geburt beginnt. Emotional betrachtet kann die Europäische Menschenrechtskonvention beigezogen werden, wonach ein tot geborenes Kind ein menschliches Wesen ist und gleich zu schützen sei, wie ein lebend geborenes Kind, welches ausserhalb des Mutterleibes stirbt. Die Beratung der Teilrevision soll zeigen, wie die zukünftige Handhabung in Weinfelden gewünscht wird.

Verschiedene Anpassungen an die Praxis / redaktionelle Anpassungen

Die Überarbeitung obiger Punkte soll zum Anlass genommen werden, weitere Artikel zu prüfen. Die gelebte Praxis stimmt in einigen Bereichen nicht mehr mit den Bestimmungen des geltenden Reglements überein. Diese Punkte sollen entsprechend angepasst werden.

Antrag des Stadtrats

- Es sei das teilrevidierte Friedhofreglement zu beraten und anschliessend zu genehmigen.

Weinfelden, 7. Februar 2023

STADTRAT WEINFELDEN

Der Stadtpräsident: Max Vögeli
Der Stadtschreiber: Reto Marty

Anhang:

- Reglement (die Übersicht wurde so gestaltet, dass der Inhalt des bisherigen Reglements, und der neuen Fassung inkl. Anpassungen und Bemerkungen nachvollzogen werden können).



Teilrevision Friedhofreglement der Stadt Weinfelden vom 10. Februar 2000

Artikel	Gültiges Reglement	Fassungsentwurf Teilrevision 2023	Bemerkungen
I.	Organisation und Verwaltung	Organisation und Verwaltung	
Art. 1 Zuständigkeit	Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Politischen Gemeinde Weinfelden, im folgenden „Gemeinde“ genannt. Es untersteht der Aufsicht der Friedhofkommission.	Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Politischen Gemeinde Weinfelden, im folgenden „Stadt“ genannt. Es untersteht der Aufsicht der Friedhofkommission.	Redaktionell
Art. 2 Friedhofkommission	<p>¹ Für die Handhabung dieses Reglementes, den Erlass von Weisungen und Verfügungen in ausserordentlichen Fällen und die Gestaltung des Friedhofes ist die Friedhofkommission zuständig.</p> <p>² Die Friedhofkommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie wird vom Gemeinderat gewählt. Die Amtsdauer fällt mit jener des Gemeinderates zusammen. Der Friedhofvorsteher oder die Friedhofvorsteherin gehört der Kommission mit beratender Stimme an.</p>	<p>¹ Für die Handhabung dieses Reglementes, den Erlass von Weisungen und Verfügungen in ausserordentlichen Fällen und die Gestaltung des Friedhofes ist die Friedhofkommission zuständig.</p> <p>² Die Friedhofkommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie wird vom Stadtrat gewählt. Die Amtsdauer fällt mit jener des Stadtrates zusammen. Der Friedhofvorsteher oder die Friedhofvorsteherin gehört der Kommission mit beratender Stimme an.</p>	Redaktionell
Art. 7 Rechnungswesen	Das Rechnungswesen für Bestattungen besorgt das Bestattungsamt, dasjenige für den Unterhalt des Friedhofes und der Kapelle das Bauamt.	Das Rechnungswesen für Bestattungen besorgt das Bestattungsamt, dasjenige für den Unterhalt des Friedhofes und der Friedhofkapelle das Bauamt.	Redaktionell
II.	Bestattungsordnung	Bestattungsordnung	
Art. 9 Bestattungsdienstleistungen		Dienstleistungen für Verrichtungen auf dem Stadtgebiet können an qualifizierte Bestattungsunternehmen vergeben werden.	Ersetzt und erweitert den bisherigen Art. 10

<p>Art. 10 Einsargung</p>	<p>¹ Das Bestattungsamt veranlasst die Einsargung und die Überführung in die Aufbahrungsräume oder in das Krematorium.</p> <p>² Die Aufbahrungsräume können besucht werden, sofern dies aus Gründen der Hygiene oder Pietät nicht ausgeschlossen ist.</p>	<p>¹ Das Bestattungsamt veranlasst die Einsargung und die Überführung in die Aufbahrungsräume oder in das Krematorium.</p> <p>² Die Aufbahrungsräume können besucht werden, sofern dies aus Gründen der Hygiene oder Pietät nicht ausgeschlossen ist.</p>	<p>Änderung der Nummerierung</p>
<p>Art. 10 Särge</p>	<p>Die erforderlichen Verträge über die Beschaffenheit und Lieferung der Särge werden durch die Friedhofkommission abgeschlossen.</p>	<p>Die erforderlichen Verträge über die Beschaffenheit und Lieferung der Särge werden durch die Friedhofkommission abgeschlossen.</p>	<p>Siehe neuer Artikel 9</p>
<p>Art. 11 Organisation</p>	<p>¹ Der Zeitpunkt der Bestattung mit kirchlicher Abdankung wird in Absprache zwischen dem Bestattungsamt, den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt festgelegt.</p> <p>² Der Zeitpunkt der Bestattung ohne kirchliche Abdankung wird in Absprache zwischen dem Bestattungsamt und den Angehörigen festgelegt.</p> <p>³ Die Abdankungen finden normalerweise zwischen 09.00 und 16.00 Uhr statt. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen wird in der Regel nicht bestattet.</p>	<p>¹ Der Zeitpunkt der Bestattung mit kirchlicher Abdankung wird in Absprache zwischen dem Bestattungsamt, den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt festgelegt.</p> <p>² Der Zeitpunkt der Bestattung ohne kirchliche Abdankung wird in Absprache zwischen dem Bestattungsamt und den Angehörigen festgelegt.</p> <p>³ Die Abdankungen finden normalerweise zwischen 09.00 und 16.00 Uhr statt. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen wird in der Regel nicht bestattet.</p>	<p>Die bisherige Regel in Absatz 3 hat sich bewährt. Es sollen keine Ausnahmen bewilligt werden.</p>
<p>Art. 12 Amtliche Todesanzeige</p>	<p>¹ Für Einwohner der Gemeinde Weinfeldten wird eine amtliche Todesanzeige veröffentlicht. Für Kinder bis zu drei Jahren geschieht dies nur auf Wunsch der Eltern.</p>	<p>¹ Für Einwohner der Stadt Weinfeldten wird ohne Widerspruch eine amtliche Todesanzeige veröffentlicht. Für Kinder bis zu drei Jahren geschieht dies nur auf Wunsch der Eltern.</p>	<p>Anpassung an gängige Praxis</p>

	<p>² Wünschen die Angehörigen eine stille Bestattung, wird die amtliche Todesanzeige erst nachträglich veröffentlicht.</p>	<p>² Wünschen die Angehörigen eine stille Bestattung, wird die amtliche Todesanzeige erst nachträglich veröffentlicht.</p>	
<p>Art. 14 Abdankungsfeier</p>	<p>¹ Die Gestaltung der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen, in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt.</p> <p>² Särge und Grabschmuck werden vor Beginn der Abdankungsfeier vor der Friedhofkapelle aufgestellt. In der Kapelle selbst werden keine Särge aufgebahrt und keine Urnen aufgestellt.</p>	<p>¹ Die Gestaltung der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen, in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt.</p> <p>² Särge und Grabschmuck werden vor Beginn der Abdankungsfeier vor der Friedhofkapelle aufgestellt. In der Friedhofkapelle selbst werden in der Regel keine Särge aufgebahrt und keine Urnen aufgestellt.</p>	<p>¹ Da nicht immer ein Pfarramt involviert ist, wird der zweite Satzteil ersatzlos gestrichen.</p> <p>² Ausnahmen werden unter bestimmten Umständen bewilligt.</p>
<p>Art. 15 Kostenübernahme durch die Stadt</p>	<p>¹ Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Weinfeldern hatten, übernimmt die Gemeinde folgende Kosten:</p> <p>a) ...^{*1} ;</p> <p>b) die amtliche Todesanzeige;</p> <p>c) die Lieferung des Normalsarges, das Einsargen und die Aufbahrung in den entsprechenden Räumen des Friedhofes;</p> <p>d) die Überführung vom Sterbeort zum Friedhof Weinfeldern;</p> <p>e) die Einäscherung inklusive Standardurne;</p> <p>f) das Erstellen und Überlassen eines Grabplatzes (Erdgrab, Urnengrab oder Gemeinschaftsgrab) für eine Benützungsdauer von mindestens 20 Jahren;</p> <p>g) die Bezeichnung des Grabes mit einem einheitlichen Holzkreuz inkl. Beschriftung. Wird ein anderes Grabmal gesetzt, geht das Holzkreuz wieder an die Gemeinde zurück.</p>	<p>¹ Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Stadt Weinfeldern hatten, übernimmt die Stadt folgende Kosten:</p> <p>a) die amtliche Todesanzeige;</p> <p>b) die Lieferung des Normalsarges, das Einsargen und die Aufbahrung in den entsprechenden Räumen des Friedhofes;</p> <p>c) die Überführung vom Sterbeort zum Friedhof Weinfeldern;</p> <p>d) die Einäscherung inklusive Standardurne;</p> <p>e) das Erstellen und Überlassen eines Grabplatzes (Erdgrab, Urnengrab oder Gemeinschaftsgrab) für eine Benützungsdauer von mindestens 20 Jahren;</p> <p>f) die Bezeichnung des Grabes mit einem einheitlichen Holzkreuz inkl. Beschriftung. Wird ein definitives Grabmal gesetzt, geht das Holzkreuz wieder an die Stadt zurück.</p>	<p>Redaktionell</p> <p>Aufgrund Kanzlei-Korrektur 2010</p> <p>f) Wenn sich Angehörig nicht um ein definitives</p>

	<p>² Die Hinterbliebenen tragen die Kosten weitergehender Ansprüche.</p> <p>³ Für die Beisetzung in die Urnenwand ist eine Gebühr gemäss Gebührenordnung zu entrichten.</p>	<p>² Die Hinterbliebenen tragen die Kosten weitergehender Ansprüche.</p> <p>³ Für die Beisetzung in die Urnenwand ist eine Gebühr gemäss Gebührenordnung zu entrichten.</p>	<p>Grabmal kümmern, ist die bisherige Formulierung zu wenig deutlich.</p>
Art. 16 Bestattung auswärtiger Verstorbener	<p>Für die Bestattung einer Person, die bei ihrem Tod nicht in Weinfelden Wohnsitz hatte, ist nebst den Bestattungskosten eine Grabplatzgebühr gemäss Gebührenordnung zu entrichten. Zudem ist eine Bestattungsbewilligung der Friedhofkommission einzuholen.</p>	<p>¹ Für die Bestattung einer Person, die bei ihrem Tod nicht in Weinfelden Wohnsitz hatte, ist nebst den Bestattungskosten eine Grabplatzgebühr gemäss Gebührenordnung zu entrichten. Zudem ist eine Bestattungsbewilligung der Friedhofkommission einzuholen.</p> <p>² Bei Einwohnerinnen und Einwohnern, welche vor ihrem Ableben den melderechtlichen Wohnsitz in ein auswärtiges Heim verlegt haben und eine Bestattung in Weinfelden wünschen, kommt Artikel 15 zur Anwendung.</p>	<p>Löschen / entspricht nicht der Praxis. Erfolgt aufgrund der Angaben im Einwohnerregister.</p> <p>Anpassung an neue Praxis bei der melderechtlichen Wohnsitzänderung bei auswärtigen Heimaufenthalten.</p>
Art. 17 Auswärtige Bestattung	<p>Wird eine in Weinfelden wohnhaft gewesene Person auswärts bestattet, leistet die Gemeinde einen Beitrag gemäss Art. 15 lit. a bis g bis zum Umfang der Kosten, welche in Weinfelden entstanden wären, soweit sie nicht von der Bestattungsgemeinde übernommen werden.</p>	<p>Wird eine in Weinfelden wohnhaft gewesene Person auswärts bestattet, leistet die Stadt einen Beitrag gemäss Art. 15 lit. a bis f bis zum Umfang der Kosten, welche in Weinfelden entstanden wären, soweit sie nicht von der Bestattungsgemeinde übernommen werden.</p>	<p>Redaktionell</p>

III.	Friedhofordnung	Friedhofordnung	
Art. 22 Bestattungsarten	<p>Folgende Bestattungsarten sind möglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> Erdbestattungs-Reihengräber für Erwachsene und Kinder über acht Jahren; Urnen-Reihengräber für Erwachsene und Kinder über acht Jahren; Erdbestattungs-Reihengräber oder Urnen-Reihengräber für Kinder unter acht Jahren; Urnennischen (max. 2 Urnen in kleinen Nischen; max. 4 Urnen in grossen Nischen); Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen. 	<p>Folgende Bestattungsarten sind möglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> Erdbestattungs-Reihengräber für Erwachsene und Kinder über acht Jahren; Urnen-Reihengräber für Erwachsene und Kinder über acht Jahren; Erdbestattungs-Reihengräber oder Urnen-Reihengräber für Kinder unter acht Jahren sowie für tot geborene Kinder Urnennischen (max. 2 Urnen in kleinen Nischen; max. 4 Urnen in grossen Nischen); Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen Anonyme Bestattung von tot geborenen Kindern 	<p>Siehe separate Anmerkungen „Sternenkinder“</p>
Art. 23 Ruhezeit	<p>¹ Die Ruhezeit für Erdbestattungs-Reihengräber, Urnen-Reihengräber und Urnennischen beträgt mindestens 20 Jahre, von der ersten Beisetzung an gerechnet.</p> <p>² Platteninschriften für im Aschens-Gemeinschaftsgrab beigesetzte Personen werden nach mindestens 20 Jahren entfernt.</p>	<p>¹ Die Ruhezeit für Erdbestattungs-Reihengräber, Urnen-Reihengräber und Urnennischen beträgt mindestens 20 Jahre, von der ersten Beisetzung an gerechnet.</p> <p>² Platteninschriften für im Aschen-Gemeinschaftsgrab beigesetzte Personen werden nach mindestens 20 Jahren entfernt.</p>	<p>Redaktionell</p>
Art. 27 Exhumierung	<p>¹ Die Exhumierung erdbestatteter Leichen erfolgt nur auf richterliche Anordnung.</p> <p>² Exhumierungen werden nicht durch das Friedhofpersonal ausgeführt, aber durch dieses beaufsichtigt. Alle dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.</p>	<p>Die Exhumierung erdbestatteter Leichen erfolgt nur auf richterliche Anordnung.</p> <p>¹ Die Anordnung der Exhumierung erdbestatteter Leichen erfolgt bei strafrechtlichen Belangen durch die Staatsanwaltschaft.</p>	<p>Siehe separate Anmerkungen «Exhumierung».</p>

		<p>² In allen anderen Belangen erfolgt diese Anordnung auf Gesuch hin durch den Stadtrat. Die Kosten sind durch den Gesuchsteller mit Vorinkasso zu tragen.</p> <p>³ Exhumierungen werden nicht durch das Friedhofpersonal ausgeführt, aber durch dieses beaufsichtigt. Alle dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.</p>	
<p>Art. 28 Räumung von Gräbern</p>	<p>¹ Werden Grabfelder nach Ablauf der Ruhezeit geräumt, wird dies spätestens sechs Monate vorher durch öffentliche Publikation in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde Weinfelden bekannt gemacht. Zudem werden die Angehörigen durch Bezeichnung der betreffenden Felder über die bevorstehende Räumung orientiert und eingeladen, die Gräber zu räumen.</p> <p>² Über nicht abgeräumte Gegenstände verfügt das Friedhofvorsteheramt.</p>	<p>¹ Werden Grabfelder nach Ablauf der Ruhezeit geräumt, wird dies spätestens sechs Monate vorher durch öffentliche Publikation in den amtlichen Publikationsorganen der Stadt Weinfelden bekannt gemacht. Zudem werden die Angehörigen durch Bezeichnung der betreffenden Felder über die bevorstehende Räumung orientiert und eingeladen, die Gräber zu räumen.</p> <p>² Über nicht abgeräumte Gegenstände verfügt das Friedhofvorsteheramt.</p>	<p>Redaktionell</p>
<p>IV.</p>	<p>Grabbepflanzung und -unterhalt</p>	<p>Grabbepflanzung und -unterhalt</p>	
<p>Art. 29 Grab schmuck</p>	<p>Kränze, Trauerflor, Blumenschalen usw. dürfen bis zu 10 Tage nach der Beisetzung an einer vom Friedhofpersonal bezeichneten Stelle aufgestellt bleiben.</p>	<p>Kränze, Trauerflor, Blumenschalen usw. dürfen bis zu 10 Tage nach der Beisetzung an einer vom Friedhofpersonal bezeichneten Stelle ausserhalb des Grabes aufgestellt bleiben.</p>	<p>Klärung der Regelung für die Angehörigen</p>
<p>Art. 30 Einfassung</p>	<p>Zur Erzielung einer harmonischen Wirkung wird bei allen Gräbern auf Kosten der Gemeinde eine</p>	<p>Zur Erzielung einer harmonischen Wirkung wird bei allen Gräbern auf Kosten der Stadt eine einheitliche Einfassung vorgenommen.</p>	<p>Redaktionell</p>

	einheitliche Einfassung vorgenommen. Zwischen den Gräbern werden Schrittplatten verlegt.	Zwischen den Gräbern werden Schrittplatten verlegt.	
Art. 35 Grabunterhaltsfonds	Der Unterhalt eines Grabes kann durch einmalige Einzahlung in den Grabunterhaltsfonds der Gemeinde übertragen werden. Ein allfälliger Überschuss verfällt nach Aufhebung des Grabes dem Friedhoffonds.	Der Unterhalt eines Grabes kann durch einmalige Einzahlung in den Grabunterhaltsfonds der Stadt übertragen werden. Ein allfälliger Überschuss verfällt nach Aufhebung des Grabes dem Friedhoffonds.	Redaktionell
Art. 36 Haftung	Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Bepflanzungen. Sie haftet auch nicht für Schäden als Folge von Grabsenkungen, ungenügendem Unterhalt oder höherer Gewalt.	Die Stadt übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Bepflanzungen. Sie haftet auch nicht für Schäden als Folge von Grabsenkungen, ungenügendem Unterhalt oder höherer Gewalt.	Redaktionell
V.	Grabmale	Grabmale	
Art. 37 Grabmale	<p>¹ Die Grabmale sollen ansprechend gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.</p> <p>² Pro Grabstätte ist ein Grabmal zulässig. Liegen Gräber von Angehörigen nebeneinander, ist ein gemeinsames Grabmal gestattet.</p>	<p>¹ Ein definitives Grabmal muss spätestens drei Jahre nach der Beisetzung gesetzt sein.</p> <p>² Die Grabmale sollen ansprechend gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.</p> <p>³ Pro Grabstätte ist ein Grabmal zulässig. Liegen Gräber von Angehörigen nebeneinander, ist ein gemeinsames Grabmal gestattet.</p>	<p>Neuer Absatz 1 zur Präzisierung.</p> <p>Die Nummerierung wird entsprechend angepasst.</p>
Art. 41 Setzen von Grabmalen	¹ Beim Aufstellen des Grabmales ist darauf zu achten, dass dessen Rückseite mit der Flucht der übrigen in der Grabreihe stehenden Grabmale bündig ist.	¹ Beim Aufstellen des Grabmales ist darauf zu achten, dass dessen Rückseite mit der Flucht der übrigen in der Grabreihe stehenden Grabmale bündig ist.	Redaktionell

	<p>² Grabmale dürfen erst aufgestellt werden, wenn die Einfassungen und die Wege durch die Gemeinde erstellt sind.</p> <p>³ Diese Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit, jedoch nicht nach 16.00 Uhr an den Tagen vor allgemeinen Sonn- und Feiertagen, ausgeführt werden.</p> <p>⁴ Für die von Dritten während der Arbeit verursachten Beschädigungen an Gräbern, Grabmalen, Anlagen und Wegen haften die Ausführenden.</p>	<p>² Grabmale dürfen erst aufgestellt werden, wenn die Einfassungen und die Wege durch die Stadt erstellt sind.</p> <p>³ Diese Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit, jedoch nicht nach 16.00 Uhr an den Tagen vor allgemeinen Sonn- und Feiertagen, ausgeführt werden.</p> <p>⁴ Für die von Dritten während der Arbeit verursachten Beschädigungen an Gräbern, Grabmalen, Anlagen und Wegen haften die Ausführenden.</p>	
VI.	Kostendeckung	Kostendeckung	
Art. 43 Gebühren	Die Gebühren für kostenpflichtige Leistungen der Gemeinde richten sich nach einer vom Gemeinderat zu erlassenden Gebührenordnung.	Die Gebühren für kostenpflichtige Leistungen der Stadt richten sich nach einer vom Stadtrat zu erlassenden Gebührenordnung.	Redaktionell
VII.	Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 45 Einsprachen	Gegen Verfügungen der Friedhoforgane kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.	Gegen Verfügungen der Friedhoforgane kann innert 14 Tagen beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.	Redaktionell
Art. 46 Übertretungen	Übertretungen von Vorschriften dieses Reglementes können durch den Gemeinderat mit Busse geahndet werden, sofern nicht eine andere Strafnorm Anwendung findet.	Übertretungen von Vorschriften dieses Reglementes können durch den Stadtrat mit Busse geahndet werden, sofern nicht eine andere Strafnorm Anwendung findet.	Ersatzlos streichen

VIII.	Schlussbestimmungen	Schlussbestimmungen	
Art. 47 Aufhebung bisherigen Rechts	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof der Gemeinde Weinfelden und der dazugehörige Gebührentarif vom 3. März 1977.	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof der Stadt Weinfelden und der dazugehörige Gebührentarif vom 3. März 1977.	Ersatzlos streichen, nicht mehr relevant
Art. 48 Inkraftsetzung	Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 2000 in Kraft. Die Teilrevision vom 31. Mai 2007 tritt per 1. Oktober 2007 in Kraft.	Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 2000 in Kraft. Die Teilrevision vom 31. Mai 2007 tritt per 1. Oktober 2007 in Kraft. Die Teilrevision vom xx.xx.2023 tritt per xx.xx.2023 in Kraft.	Neue Nummerierung Formelle Ergänzung
	*1 gelöscht durch Kanzleikorrektur 17. März 2010: Die Leichenschau gehört zu den Pflichtleistungen der Krankenkassen gemäss Tarmed-Position 00.1390	*1 gelöscht durch Kanzleikorrektur 17. März 2010: Die Leichenschau gehört zu den Pflichtleistungen der Krankenkassen gemäss Tarmed-Position 00.1390	Kann gelöscht werden

Fassung nach der Beratung durch die Friedhofkommission am 5. Januar 2023 und der Verabschiedung durch den Stadtrat am 7. Februar 2023.

Die Nummerierung muss nach der Beratung noch angepasst werden.